

Schulordnung – Satzung der SMV

(1) Grundsätzliches

Die SMV ist die Vertretung der Schülerschaft in allen Belangen des schulischen Zusammenlebens.

(2) Ihre Organe sind:

- a) die Klassen- und Jahrgangsstufensprecher
- b) die Schülersprecher¹ bzw. das Schülerkomitee
- c) die Vertrauenslehrer
- d) die Versammlung der Klassensprecher
- e) die Ausschüsse.

(3) Die Klassen- und Jahrgangssprecher

3.1 Die Klassen- und Jahrgangssprecher vertreten ihre Klassen in der Klassensprecherversammlung und gegenüber dem Schulleiter und den Lehrkräften. Sie genießen das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler und sollen von ihnen und den Klassenlehrern unterstützt werden. Die Klassensprecher sind nicht für Ordnungsdienste (Beschaffung von Kreide, Büchern, Geldeinsammeln etc.) zuständig.

3.2 Das Amt des Klassen- und Jahrgangssprechers ist eine für die Schulgemeinschaft höchst bedeutungs- und verantwortungsvolle Aufgabe. Deshalb können nur Schülerinnen und Schüler dieses Amt ausüben, die sich konstruktiv für die Klassengemeinschaft und für ein positives Verhältnis zwischen Schülern und Lehrkräften, insbesondere zur Klassenleitung einsetzen. Mehrere Tadel und andere Ordnungsmaßnahmen aus dem zurückliegenden oder aktuellen Schuljahr sind mit dem Bild des Klassensprechers nicht vereinbar.

3.3 Die Klassensprecher werden zu Beginn des neuen Schuljahres in den Klassen 5-12 in geheimer Wahl von ihren Klassen für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Klassenlehrer führen die Wahl durch, nehmen jedoch keinen Einfluss darauf. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Kandidatin oder der Kandidat, auf den die zweitmeisten Stimmen entfallen, wird Stellvertreter. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ohne Angabe von Gründen auf die Kandidatur zu verzichten. Zusätzlich wählen die Schüler aus dem deutschen Programm einen Jahrgangssprecher unter sich.

3.4 Klassensprecher können von ihrem Amt zurücktreten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

(4) Die Schülersprecher bzw. das Schülerkomitee

4.1 Die Vertretung der Schülerschaft erfolgt durch die Schülersprecher bzw. durch ein Komitee von bis zu fünf Mitgliedern, davon maximal 2 aus Klasse 12. In der Regel sollte mindestens ein Mitglied des Schülerkomitees aus dem deutschen Programm kommen.

4.2 Das Komitee vertritt die gesamte Schülerschaft gegenüber einzelnen Schülerinnen und Schülern, dem Lehrerkollegium, dem Schulleiter und nach außen. Sie nehmen im Rahmen der Konferenz- und Disziplinarordnungen an den entsprechenden Konferenzen teil. Sie leiten die Sitzungen der Klassensprecherversammlung.

4.3 Die Mitglieder des Komitees werden zu Beginn des Schuljahres gewählt. Alle Schüler der Klassen 9–11 dürfen neu kandidieren (für die Auswahl gilt Abs. 3.2 entsprechend). Schülerinnen und Schüler der Klasse 12 dürfen nur kandidieren, wenn sie zuvor schon SMV-Mitglied waren.

Mehrere Tadel und andere Ordnungsmaßnahmen aus dem zurückliegenden und aktuellen Schuljahr sind mit dem Bild des Schülersprechers nicht vereinbar.

4.4 Vor der Wahl finden Schülervollversammlungen in den Stufen (5-7;8-10;11-12) statt, in denen sich die Kandidaten vorstellen. Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler. Die Wahl ist geheim. Die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, sind Mitglieder des Komitees. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

4.5 Schülersprecher bzw. Komiteemitglieder verteilen die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche unter sich. Das Komitee gibt sich darüber hinaus eine Arbeitssatzung. Die gewählten Sprecher des Schülerkomitees vertreten die Gesamtschülerschaft und das Schülerkomitee. Sie sind Ansprechpartner für die Schulleitung. Eine Sitzung mit der Schulleitung findet regelmäßig alle zwei Wochen statt.

4.6 Jeder gewählte Schülervertreter kann mit zwei Drittel Mehrheit von der Klassensprecherversammlung abgewählt werden. Ist ein Amt vakant, rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach.

(5) Die Vertrauenslehrer

5.1 Die Vertrauenslehrer sind Vermittler zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerschaft. Sie sollen ihr Vertrauen genießen und sich bemühen, beiden Seiten gerecht zu werden. Sie nehmen an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Stimme teil. Sie können zu Komiteesitzungen eingeladen werden. An der regelmäßigen Sitzung des Komitees mit der Schulleitung nimmt mindestens ein Vertrauenslehrer teil.

5.2 Die Vertrauenslehrer werden zu Beginn des Schuljahres bis zur Neuwahl im kommenden Schuljahr von der gesamten Schülerschaft gewählt. Die fünf Lehrer mit den meisten Stimmen sind die gewählten Vertrauenslehrer. Sie können von der Klassensprecherversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Wird ihr Amt vakant, erfolgt eine Neuwahl durch die Klassensprecherversammlung.

(6) Die Klassensprecherversammlung

6.1 Beschließendes Organ der SMV ist die Klassensprecherversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Komiteemitgliedern, den Klassensprechern und ihren Vertretern. Sie diskutiert Vorschläge von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften, sie hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, die für die weitere Arbeit der SMV verbindlich sind, und Aufträge an Schulleitung und Kollegium zu stellen.

Die Klassensprecherversammlung kann die Satzung mit Zweidrittelmehrheit ändern. Die Zustimmung des Schulleiters ist dafür erforderlich.

6.2 Die Sitzungen finden in der Regel in der Unterrichtszeit statt. Die Versammlungen werden im Einvernehmen mit den Vertrauenslehrern einberufen. Sie informieren das Kollegium durch Bekanntgabe über die digitale Plattform der Schule (teams). Die Genehmigung des Schulleiters ist einzuholen, wenn öfter als einmal im Monat eine Sitzung erforderlich ist.

Sitzungen sollen regelmäßig im Halbjahr stattfinden. Darüber hinaus tritt die Versammlung zusammen, wenn aktuelle Probleme dies erfordern oder auf Antrag von

- a) dem Schülersprecherkomitee oder
- b) von Klassensprechern aus mindestens fünf Klassen oder
- c) dem Kollegium oder
- d) dem Schulleiter.

Das Erscheinen aller Mitglieder ist Pflicht. Interessierte Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler können als Zuhörer teilnehmen, wenn sie eine Freistunde haben. Dem Schulleiter wird der Termin und die Tagesordnung der Klassensprecherversammlungen mitgeteilt.

6.3 Die Sitzungen werden von den Komiteemitgliedern geleitet. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden spätestens zwei Schultage vorher bekanntgegeben. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll veröffentlicht.

6.4 Die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Klassen vertreten sind.

(7) Die Ausschüsse

7.1 Ausschüsse können aus aktuellem Anlass für Sonderaufgaben von der SMV auf Zeit gewählt werden. Amtszeit und Mitgliederzahl hängen vom jeweiligen Auftrag ab.

7.2 Die Ausschüsse wählen sich einen Sprecher, der der Klassensprecherversammlung über den Fortgang der Arbeit berichtet und die Ergebnisse der Versammlung zur Entscheidung vorlegt.

7.3 Ein Ausschussmitglied kann nicht abgewählt werden. Tritt es von seinem Auftrag zurück, kann der Ausschuss durch Neuwahl eines Mitgliedes ergänzt werden.

¹Wir verwenden aus Gründen der Lesbarkeit grundsätzlich nur eine Grammatikform, meinen damit aber alle Geschlechter.